

ZH_OBERGERICHT SB130307 vom 31. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130307

FR: ZH_OBERGERICHT SB130307 du 31 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130307 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 6. November 2012 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 72 S. 4) sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 8. Juli 2013 (Urk. 82 S. 2) verwiesen werden.

- 4 -

E. 1.9

Promille. Bezeichnenderweise stellte der untersuchende Arzt - ebenso wie in casu (!) - trotz dieses hohen Promille-Wertes lediglich leichte äussere Anzeichen einer Alkoholeinwirkung fest (Beizugsakten Urk. 6 und Urk. 7). Obwohl sich der Beschuldigte in der Folge über viele Jahre hinweg in automobilistischer Hinsicht klaglos verhalten hat, kam es schliesslich zu dem hier interessierenden Vorfall, der offenkundige Parallelen zum Verkehrsunfall aus dem Jahre 2003 aufweist. Dass der Beschuldigte derzeit totalabstinent lebt, ist zwar positiv zu werten, es kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er erneut alkoholi- siert fahren wird, wenn die Alkoholproblematik nicht erkannt und behandelt wird. Der Beschuldigte verneinte vor Vorinstanz, ein Alkoholproblem zu haben (Urk. 32 S. 9). Damit verbleiben Zweifel, ob sich der Beschuldigte der Problematik von Alkoholkonsum im Strassenverkehr tatsächlich bewusst ist und ob er sich künftig und langfristig bewähren wird.

E. 2

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 6. November 2012 erhob die Ver- teidigung Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Urk. 75). Sie beantrag- te, das Urteil des Obergerichts vollumfänglich aufzuheben und den Beschuldigten vom Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens in fahruntfähigem Zustand mit einer quali- fizierten Blutalkoholkonzentration freizusprechen. Eventualiter sei dem Beschul- digten der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von 4 Jahren zu gewähren, subeventualiter sei das Verfahren zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück- zuweisen (Urk. 76/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Verteidigung mit Urteil vom 8. Juli 2013 gut, soweit es darauf eintrat, und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück (Urk. 82 S. 7).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 21. August 2013 wurde das schriftliche Berufungs- verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufung zu begründen (Urk. 86). Mit Eingabe vom 9. September 2013 liess der Beschul- digte beantragen, es sei ihm der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren zu gewähren, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 88 S. 2). Mit

Präsidialverfügung vom 11. September 2013 wurde die Eingabe des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 91). Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 20. September 2013 mit, dass sie die Bestätigung des obergerichtlichen Urteils vom 6. November 2012 beantrage (Urk. 95). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 93). Beweis- anträge wurden von keiner Partei gestellt.

E. 3.1

Der Beschuldigte arbeitet als Hauswart. Er ist aufgrund von Rückenproblemen teilinvalid und erhält zusätzlich eine monatliche Rente. Er ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn zusammen in einem Reihenhause. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Dielsdorf vom 29. August 2003 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit

E. 3.2

Aus der Sozialisationsbiografie des Beschuldigten ergibt sich nichts, das die Vermutung der günstigen Prognose umstossen würde. Insbesondere geht der Beschuldigte einer Erwerbstätigkeit nach und führt ein intaktes Familienleben. Negativ wirkt sich hingegen die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten auf die Prognose aus, sie vermag aber auch noch nicht eine eigentliche Schlechtprognose zu begründen. Die Vorstrafe liegt mittlerweile zehn Jahre zurück. Sodann sind Bemühungen des Beschuldigten erkennbar, sich im Strassenverkehr künftig korrekt zu verhalten, indem er sich regelmässig den verkehrsmedizinischen Untersuchungen unterzieht und somit auch den Führerausweis zurück-

- 7 - erlangt hat (vgl. Urk. 63 S. 3). Der Beschuldigte war jedoch bis zuletzt nicht geständig und liess eine eigentliche Einsicht in sein neuerliches Fehlverhalten vermissen. Auch dass sich der Beschuldigte regelmässig und klaglos den Aufgeböten zu den verkehrsmedizinischen Abklärungen stellt, ändert nichts an diesem Eindruck. Schliesslich war der Beschuldigte nicht bereit, sich einer Eignungsabklärung im Hinblick auf ein Lernprogramm zu unterziehen, was gegen die geltend gemachte Einsicht spricht (vgl. Urk. 10/1 und Urk. 32 S. 9). Bei einer Fahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von erstelltermassen über 2 Promille, wobei der Beschuldigte äusserlich praktisch keine Rauschsymptome aufgewiesen hat, liegt die Vermutung einer mindestens latenten Alkoholproblematik nahe. Diese Vermutung wird insbesondere auch durch den Umstand gestützt, dass der Beschuldigte bereits im Jahre 2003 einen folgenschweren Verkehrsunfall unter massivem Alkoholeinfluss verursachte. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich errechnete damals für den Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von

E. 3.3

Bei erheblichen Bedenken an der Legalbewährung, die wie ausgeführt noch keine eigentliche Schlechtprognose begründen, ist zu prüfen, ob die Geldstrafe im Sinne von Art. 43 Abs. 1 StGB teilweise aufzuschieben ist oder ob eine Verbindungsstrafe die Bewährungsaussichten erhöhen könnte. Vorliegend ist fraglich, ob eine Verbindungsgeldstrafe oder -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB

- 8 - vor dem Verschlechterungsverbot von Art. 391 Abs. 2 StPO standhalten würde. Es ist daher auf eine Verbindungsstrafe zu verzichten. Würde jedoch ein Teil der ausgesprochenen Geldstrafe vollzogen, was für den Beschuldigten eine spürbare Sanktion darstellen würde,

hätte dies einen positiven Einfluss auf die Bewährungsansichten des Beschuldigten und würde auch seinem Verschulden angemessen Rechnung tragen. Wie oben dargelegt, sind Bemühungen beim Beschuldigten erkennbar, sich künftig nicht mehr strafbar zu machen, die Vorstrafe liegt schon zehn Jahre zurück und der Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen. Diese Prognose lässt einen Teilaufschub der Geldstrafe zu. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint es angemessen, den Vollzug von 70 Tagessätzen aufzuschieben und die restlichen 50 Tagessätze zu vollziehen.

E. 4

(...). Die Busse ist zu bezahlen.

E. 5

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festgesetzt.

E. 6

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Sechstel auf die Staatskasse genommen.

E. 9

Dem Beschuldigten wird für die anwaltliche Vertretung eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– zugesprochen. 10.-11. (...)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 10 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 2. Die Geldstrafe ist im Umfang von 50 Tagessätzen innert der von der Inkassobehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen. Der Vollzug der restlichen Geldstrafe von 70 Tagessätzen wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Dem Beschuldigten wird für die anwaltliche Vertretung im vorliegenden Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'911.60 (inkl. MwSt.) zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, PIN Nr. ..., 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 11 - 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes

vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 31. Oktober 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.